

Hinweise zur Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die Anzeige ist **nur erforderlich**, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam zutreffen:

1. Es handelt sich um das Auf- bzw. Einbringen von Materialien
 - nach § 7 BBodSchV auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
 - oder
 - nach § 8 BBodSchV unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch in Form der Verfüllung einer Abgrabung oder eines Tagebaus oder in Form des Massenausgleichs im Rahmen einer Baumaßnahme.
2. Hierbei wird Material mit einem Volumen von mehr als 500 m³ verwertet.

Die Anzeigepflicht nach BBodSchV **entfällt**, falls die Maßnahme einem anderen behördlichen Zulassungs- oder Anzeigeverfahren in einem anderen Rechtsbereich unterliegt (insb. Deponegenehmigung, Baugenehmigung oder Zulassung für Kiesgruben).

Anzeigepflichtig sind unmittelbar die Beteiligten beim Auf- bzw. Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, d.h. Grundstückseigentümer, Pächter, Nutzer, Bewirtschaftende sowie andere Besitzer des Grundstücks und auch diejenigen, die die Maßnahmen verrichten (z.B. Bauunternehmer) oder durchführen lassen. Die Anzeige **soll** nur durch eine Person aus den genannten Gruppen erfolgen.

Die Anzeige muss der zuständigen Behörde **mindestens zwei Wochen vor Beginn** der Auf- oder Einbringungsmaßnahme vorliegen (vgl. hierzu das entsprechende Formular).